

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

**Kaiserthum Oesterreich.**

Jahrgang 1857.

---

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. April 1857.

**76.**

## **Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1857,**

womit eine Vorschrift über die Uniform der Beamten und die Dienstkleidung der Diener der Privat-Eisenbahngesellschaften und concessionirten Staats-Eisenbahn-Betriebsunternehmungen erlassen wird.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 14. März 1857 die vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Armeekorps-Commando und der obersten Polizeibehörde entworfene Vorschrift über die Uniformierung der Beamten und die Dienstkleidung der Diener der Privat-Eisenbahngesellschaften und concessionirten Staats-Eisenbahn-Betriebsunternehmungen genehmiget.

Diese Instruction wird daher nachstehend mit dem Bemerkten zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, daß die bezüglichen Zeichnungen bei den politischen Oberbehörden in Wien und in den Kronländern, sowie bei allen Bahndirectionen eingesehen werden können und daß Exemplare hievon um den Preis von Einem Gulden für einfache, und von zwei Gulden für colorirte bei Herrn Girolamo Franceschini, Costumedirector der k. k. Hoftheater, vorrätzig zu haben sind.

Ritter von **Loggenburg** m. p.

# Vorschrift

## über die Uniform der Beamten und die Dienstkleidung der Diener der Privat-Eisenbahngesellschaften und concessionirten Staats-Eisenbahn-Betriebsunternehmungen.

Nach §. 93 der Allerhöchst genehmigten Eisenbahn-Betriebsordnung haben diejenigen Personen, welche die Eisenbahnen benützen, den Weisungen, die das Aufsichts- und Zugbegleitungs-Personale wegen Aufrechthaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Bahnbetriebes zu ertheilen für nöthig findet, willige Folge zu leisten, und nach §. 102 dieser Betriebsordnung genießen die bei den Privateisenbahnen und concessionirten Staats-Eisenbahn-Betriebsunternehmungen angestellten Beamten und Diener in ihren Dienstesverrichtungen gegenüber dem Publikum den gesetzlichen Schutz gleich anderen öffentlichen Organen.

In Uebereinstimmung mit der hiedurch dem Personale solcher Eisenbahnunternehmungen eingeräumten Stellung und zur Erleichterung in der Erfüllung der demselben obliegenden Pflichten, endlich zur Wahrung des gehörigen Anstandes und Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit, wird für sämtliche Beamte und Diener der Privateisenbahnen und concessionirten Staatsbahn-Betriebsunternehmungen, welche gegenwärtig bestehen und in der Folge in Wirksamkeit treten werden, auf Grundlage Allerhöchster Ermächtigung vom 14. März 1857, nachstehendes Uniformierungs- und Bekleidungs-Reglement erlassen:

### §. 1.

Den Beamten und Dienern der Privateisenbahnen und concessionirten Staatsbahn-Betriebsunternehmungen wird in und außer dem Dienste, insbesondere aber bei feierlichen Gelegenheiten das Tragen eines Ehrenkleides, nämlich für die Beamten einer Uniform und für die Diener eines Dienstkleides gestattet.

### §. 2.

Alle Beamten und Diener der obbenannten Eisenbahnunternehmungen, welche mit dem Publikum im ausübenden Dienste in Berührung kommen, sind im Dienste zum Tragen der Uniform und respektive des Dienstkleides verpflichtet.

### §. 3.

Die Uniform der Beamten ist nach sechs und die Dienstkleidung der Diener nach fünf Rangstufen festgesetzt, worüber das nähere aus der weiter folgenden Beschreibung der Equipirungsgegenstände zu ersehen ist.

Hut und Degen ist bloß bei feierlichen Anlässen zu tragen und zum gewöhnlichen Gebrauch die Uniformkappe zu verwenden.

#### §. 4.

Ueber die Einreihung der bei einer Eisenbahnunternehmung angestellten Beamten und Diener in die betreffende Classe hat jede Eisenbahnverwaltung binnen sechs Wochen nach Kundmachung dieser Vorschrift an das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten die Vorschläge zu erstatten.

#### §. 5.

Nach erfolgter Genehmigung der Einreihung des Bahnpersonales in die vorstehend erwähnten Classen hat jede Eisenbahnverwaltung dafür Sorge zu tragen, daß ihre Beamten und Diener spätestens innerhalb der Frist von sechs Monaten mit der entsprechenden Uniform und rücksichtlich Dienstkleidung versehen seien.

#### §. 6.

Die Bestimmung über die Art und Weise der Bestellung der Uniformen und der Dienstkleidung, dann über die Dauer der Tragzeit, insbesondere aber über die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Equipirungs-Gegenstände an die Beamten und Diener wird den bezüglichen Eisenbahnverwaltungen anheimgestellt.

#### §. 7.

Neue Bahnunternehmungen, welche nach §. 2 der Allerhöchst genehmigten Eisenbahn-Betriebsordnung die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes der Bahn ansuchen, haben der betreffenden Commission, welche die Betriebsfähigkeit der Bahn zu erheben hat, den Nachweis zu liefern, daß die Einreihung der angestellten Beamten und Diener in die vorstehend erwähnten Classen von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten genehmigt worden, und dieses Personal mit dem vorgeschriebenen Amtskleide bereits versehen sei.

## Beschreibung der Uniform der Beamten.

### Uniformrock.

#### §. 8.

Der Uniformrock für Beamte ist für alle Classen von dunkelblauem Tuche und hat Kragen und Aufschläge von demselben Tuche.

Der Kragen ist vorne in der Diagonale eines Jolles mächtig abgerundet, der Oberleib reicht bis an die Hüften und wird mit zwei Knopfreihen, jede zu acht silbernen oder versilberten Knöpfen geschlossen, auf welchen der aus den Anfangsbuchstaben der Firma der Eisenbahnunternehmung bestehende Namenszug (Zeichnung, Blatt Nr. VIII, Muster U) geprägt ist.

Die Knopfreihen an der Brustseite sind nicht in gerader, sondern von unten nach oben gegen die Achsel in schiefer Richtung angebracht. Die an ihren Vordertheilen in einer Diagonale von zwei Zoll mäÙig abgerundeten Schöße reichen bis auf acht Zoll oberhalb des Knies herab.

In jeder der rückwärtigen Schosßalten sind senkrecht geschnittene Taschen angebracht, welche von dreizackigen — mit drei weißen Knöpfen besetzten Patten überdeckt werden, auf welcher Ersteren der Namenszug der Eisenbahnunternehmung geprägt ist.

Die Ärmel sind am Handgelenke offen und mit den vorstehend beschriebenen kleinen weißmetallenen Knöpfen zum Zuknöpfen versehen. Das Rockfutter ist dunkelblau, und längs allen Rändern, dann an der Naht des Kragens läuft ein Vorstoß (Passe-poil) von orangegelbem Tuche.

### Distinctionszeichen.

Krägen und Aufschläge der sämtlichen in den Zeichnungen (Blatt Nr. I, II, III) abgebildeten Beamtenklassen sind nach Verschiedenheit ihres Ranges mit der in der Zeichnung (Blatt Nr. VI und VII) ersichtlichen Silberstickerei versehen, welche zugleich das Distinctionszeichen bildet, und wovon das

Muster A für die I. Classe

"	B	"	"	II.	"
"	C	"	"	III.	"
"	D	"	"	IV.	"
"	E	"	"	V.	"
"	F	"	"	VI.	"

bestimmt ist.

### Beinkleid.

#### §. 9.

Die Beinkleider der sechs Beamtenklassen sind gleich dem Rocke von dunkelblauem Tuche, vorne mit einem Schlitze, unten geschlossen, mit Strupsen; haben an beiden Seiten Taschen zum Zuknöpfen, und sind für alle Classen an den äußeren Seitennähten mit einem orangegelben Vorstoße (Zeichnung, Blatt Nr. VIII, lit. V) versehen. Zu jeder Seite dieses Vorstoßes jedoch nur für die ersten drei Classen sind, wie es die Zeichnung (Blatt Nr. VIII) zeigt, Silberborden, und zwar:

für die I. Classe nach Muster G zu jeder Seite 9 Linien breit

"	"	II.	"	"	"	H	"	"	"	6	"	"
"	"	III.	"	"	"	J	"	"	"	3	"	"

aufgenäht.

Für den gewöhnlichen Dienst können von den Beamten der sämtlichen sechs Classen Beinkleider von russisch-grauem Tuche und im Sommer von ungebleichtem grauen Zeuge getragen werden, welche an den äußern Seitennähten bloß mit einem orangegelben Vorstoße (Zeichnung, Blatt Nr. VIII, lit. V) versehen sind.

**Hut.****§. 10.**

Der Hut ist von schwarzem Filze, nach der Zeichnung (Blatt Nr. I und II) gestulpt angefertigt, und wird in allen Classen ganz gleich getragen.

An den Rändern ist derselbe mit einem 1½ Zoll breiten, gewässerten, schwarzen Seidenbände eingefasst, dann mit einer schwarzen seidenenen Schleife (Cocarde) und mit einer zollbreiten Hutschlinge (Zeichnung, Blatt Nr. VIII, Muster M), Letztere aus Silberborden, versehen.

Die Hutschlinge ist statt dem Knopfe mit einem beflügelten Rade aus Silber gestickt (Zeichnung, Blatt Nr. VIII, Muster N), befestiget, und ähnliche beflügelte Räder, gleichfalls aus Silber gestickt (Zeichnung, Blatt Nr. VIII, Muster R), liegen statt den Rosetten in den beiden Hutecken.

**Degen.****§. 11.**

Als Seitengewehr dient ein Degen nach der Zeichnung, Blatt Nr. VII, dessen metallener Griff und schwarz lackirte Scheide weiß montirt ist. Getragen wird er über dem Uniformrocke an einer mit Silberborden besetzten Steckkuppel (Zeichnung, Blatt Nr. IX, Muster P), welche von innen mit einem orangegelben Tuche unterlegt und mit einem ähnlichen Vorstoße versehen ist.

**Weste.****§. 12.**

Die Weste ist schwarz, von Kasimir oder glattem schwarzem Seidenstoffe, mit niedrigem Stehkragen und einer bis an den Hals reichenden Reihe glatter weißer Knöpfe.

**Handschuhe, Cravate.****§. 13.**

Die Handschuhe sind von weißem Waschkleder und die Cravate von schwarzem Seidenstoffe.

**Kappe.****§. 14.**

Die Beamten aller Classen tragen Kappen von dunkelblauem Tuche, deren Form aus der Zeichnung (Blatt Nr. VII, Muster Q) zu ersehen ist. Sie haben eine silberne Borde in der Breite von 1½ Zoll, das Sturmband, drei Linien breit, ist mittelst zwei kleinen weißmetallenen, bereits im §. 8 beschriebenen Knöpfe befestiget, und die Rosette (Zeichnung, Blatt Nr. VII, Muster R) bildet ein beflügeltes Rad, aus Silber gestickt.

**Paletot.****§. 15.**

Der Paletot ist von dunkelblauem Tuche mit dunkelblauem Stoffe gefüttert, mit gleichen Knöpfen wie auf dem Uniformrocke versehen und der Kragen mit schwarzem Sammt besetzt.

Die Ränder des Paletots, dessen Schnitt aus der Zeichnung (Blatt Nr. III) zu ersehen ist, sind orangegelb eingefärbt, vorne reicht der Paletot 8 Zoll unter das Knie und ist mit zwei parallel laufenden, 6 Zoll weit entfernten Reihen der obbenannten Knöpfe, jede Reihe zu sechs Stück, von oben bis an die Mitte des Schenkels geschlossen, wovon die zwei obersten Knöpfe ungefähr handbreit unter der Kragennaht angelegt sind.

Der Umschlagskragen ist an seinen Spitzen in einer Diagonale von 2 $\frac{1}{2}$  Zoll abgerundet und so zugeschnitten, damit er aufgeschlagen das Gesicht bis unter das Auge schütze, und vorne nur einen Zoll weit auseinander stehe. Um die beiden Enden in dieser Lage festzuhalten, ist innerhalb, mittelst zwei kleinen weiß metallenen Knöpfen, eine 2 Zoll breite Spange angebracht, die für gewöhnlich nach einer Seite hin umgelegt bleibt.

Um den Paletot auch enger an den Leib schließen zu können, ist er rückwärts mittelst einer 1 $\frac{1}{2}$  Zoll breiten Spange in der Höhe der Taille, an den beiden Knöpfen festzuhalten. Rückwärts unterhalb der Taille, dann vorne an beiden Seiten mehr gegen die Schenkel zu, sind tief eingeschnittene durch Batten überlegte Taschen angebracht.

## Beschreibung des Dienstkleides der Diener.

### Dienstrock, Beinkleid, Kappe.

#### §. 16.

Der Dienstrock und das Beinkleid der Diener der I., II., III. und IV. Classe, dann die Kappe der Diener aller Classen ist von kornblumenblauem Tuche nach dem Schnitte und der Form des Rockes, Beinkleides und der Kappe der Beamten. (Siehe Zeichnung Blatt Nr. IV und V.)

Krägen und Aufschläge sind von demselben Tuche und das Rockfutter von kornblumenblauem Stoffe.

An den Rändern des Rockes mit Inbegriff der Aufschläge und der Naht unterhalb des Kragens, dann an den äußeren Seitennähten der Beinkleider läuft ein Vorstoß von orangegelbem Tuche. Auf den Rockknöpfen, sowie auch auf jenen der Dienerkappen ist der Name oder die Firma der Gesellschaft mit deutlich verschlungenen Anfangsbuchstaben geprägt.

### Distinctionszeichen des Dienstrockes.

#### §. 17.

Kragen und Aufschläge der Diener der I., II. und III. Classe sind nach Verschiedenheit ihres Ranges, laut Zeichnung (Blatt. Nr. IX), und zwar:

für die	I.	Classe	mit	3	Reihen	aus	Silberborden	lit.	W,
"	"	II.	"	"	2	"	"	"	X,
"	"	III.	"	"	1	"	"	"	Y,

welche zugleich das Distinctionszeichen bilden, versehen. Neben diesen Zeichen sind deutlich verschlungene, aus weißem Metalle angefertigte Anfangsbuchstaben der Firma der Gesellschaft angebracht, deren Größe sich nach der Zahl der Zeichen regulirt.

Der Kragen der Diener der IV. Klasse hat keine Litze und ist bloß mit dem vorgeschriebenen Namenszuge der Gesellschaft decorirt.

### Distinctionszeichen der Kappe.

#### §. 18.

Die Kappen der Diener aller Classen haben statt der Rosette ein geflügeltes Rad aus weißem Metalle, ferner die Kappen für die Diener der

I. Classe drei,

II. „ zwei,

III. „ eine

silberne Borde, jede in der Breite eines Drittel-Zolles und zwischen den silbernen Borden der ersten und zweiten Classe einen orangegelben Vorstoß in der Breite zweier Linien. Die Borde der dritten Classe ist zu beiden Seiten ebenfalls mit orangegelbem Tuche eingefast. Die Kappen der Diener der IV. und V. Classe haben statt der Silberborde einen orangegelben Tuchstreifen in der Breite eines Zolles.

Die Kappen der Bahnwächter und Gepäckträger sind unterhalb des geflügelten Rades und zwar erstere mit der Nummer ihres Wachhauses und Letztere mit der fortlaufenden Nummer ihrer Körperschaft versehen, welche Nummern aus weißem Metalle angefertigt sind.

### Blouse.

#### §. 19.

Die fünfte Classe der Diener trägt statt des Rockes eine Blouse von lederbraunem und blaugestreiftem Zwillich mit einem schwarzledernen, 2 Zoll breiten Leibgürtel, der vorne mit einer weißmetallenen Schnalle geschlossen ist. (Siehe Zeichnung, Blatt Nr. V, Abbildung 5.)

Nebst der Blouse tragen die Diener der fünften Classe das für die Diener der vierten Classe bestimmte Beinkleid und Kappe.

Der liegende Kragen der Blouse hat in der Mitte des ovalen Endes den im §. 17 erwähnten Namenszug der Gesellschaft.

### Numerirtes Schild für Gepäckträger.

#### §. 20.

Die Gepäckträger haben am linken Arme (siehe Zeichnung, Blatt Nr. V, Abbildung 5) ein blauackirtes ovales Schild in der Höhe von 4 Zoll und in der Breite von 3 Zoll, welches mittelst eines schwarzen Riemens angechnallt, orangegelb eingefast und mit der gleichen Nummer der Kappe versehen ist.

**Paletot.****§. 21.**

Den im §. 16 beschriebenen Paletot haben auch die Diener, jedoch von mohren-grauem Tuche und derlei farbigem Futter angefertigt, zu tragen, die Ränder dieses Paletots sind nicht eingefasst und der Kragen ist von demselben Tuche.

**Signalhorn.****§. 22.**

Das Signalhorn des Oberkondukteurs (Zeichnung, Blatt Nr. IV) hängt an einer von kornblumenblauer und orange gelber Seide oder Schafwolle geflochtenen, vier Linien dicken Schnur, welche mit zwei ballenartigen und ähnlich farbigen Quasten versehen ist.

**Winterkleidung.****§. 23.**

Die Bestimmung, ob und welches Dienerpersonale einen Winteranzug, nämlich: Pelz, Filztiefel und Pelzmütze zc. zu tragen hat, wird dem Ermessen der bezüglichlichen Eisenbahnverwaltung überlassen, sowie es derselben auch frei gestellt bleibt, die Pelzmütze nach dem Muster (Zeichnung, Blatt Nr. III) zu wählen.

**77.****Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857,**

**über die Anwendung der Bestimmungen des Allerhöchsten Patentés vom 1. Jänner 1856, Nr. 7 des Reichs-Gesetz-Blattes, auf die nachträglich ermittelten Urbarial-Entschädigungscapitalien im Großfürstenthume Siebenbürgen.**

Da die eigenthümlichen Verhältnisse, unter welchen die Durchführung der Urbarialentschädigung im Großfürstenthume Siebenbürgen stattfindet, in vielen Fällen eine nachträgliche Ermittlung und Liquidirung der Capitalsentschädigung auf Grundlage der fortschreitenden Rectification des grundsteuerpflichtigen, urbarmalen Besitzthumes zur Folge haben wird, so haben die Ministerien des Innern und der Justiz zur Regelung des Vorganges der mit der Zuweisung der Urbarial-Entschädigungscapitalien im Sinne des Allerhöchsten Patentés vom 1. Jänner 1856, Nr. 7 des Reichs-Gesetz-Blattes, beauftragten Gerichtsbehörden folgende Bestimmungen zu erlassen befunden:

**§. 1.**

Die mit der Zuweisung der Urbarial-Entschädigungscapitalien im Großfürstenthume Siebenbürgen nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentés vom 1. Jänner 1856, Nr. 7 des Reichs-Gesetz-Blattes, beauftragten Gerichtsbehörden haben in die, nach §§. 24 und 25 dieses Patentés auszufertigenden Edicte ausdrücklich einen besonderen Befehl des Inhaltes